

STELLUNGNAHME

vom 14. Dezember 2022 zum

**Referentenentwurf des Bundesministeriums für
Wirtschaft und Klimaschutz**

**Entwurf eines Gesetzes zum Neustart der
Digitalisierung der Energiewende – GNDEW
(Stand: 07.12.2022)**

DVGW Deutscher Verein des
Gas- und Wasserfaches e.V.

Ansprechpartner

Name: Merima Causevic

Josef-Wirmer-Straße 1-3

D-53123 Bonn

Tel.: +49 228 9188-900

Fax: +49 228 9188-994

E-Mail: merima.causevic@dvgw.de

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz hat am 8. Dezember 2022 den Referentenentwurf eines Gesetzes zum Neustart der Digitalisierung der Energiewende zur Kenntnis- und ggf. Stellungnahme per E-Mail verteilt.

Der DVGW bedankt sich für die Zusendung des Entwurfs sowie die Möglichkeiten zur Anhörung und dieser Stellungnahme.

Aufgrund des sehr knapp gesetzten Zeitrahmens wird im Folgenden nur zu einigen Schwerpunkten Stellung bezogen. Einige Details konnten im Verband nicht ausreichend diskutiert und abgestimmt werden und sind deshalb in dem vorliegenden Papier nicht ausgeführt.

1. § 11 Absatz 1 Dokumentationspflicht; Sicherstellung des Messstellenbetriebs

In §11 (1) (Seite 10) heißt es: „Messstellenbetreiber sind verpflichtet, dem Netzbetreiber jährlich eine Übersicht zur Ausstattung der Messstellen im Netzgebiet zur Verfügung zu stellen.“

Anpassungsvorschlag: Ersatz des Begriffes „Netzbetreiber durch „...den Netzbetreibern Strom und Gas“

2. §27 Absatz 1 Satz 3 Standardisierungspartnerschaft

In die Standardisierungspartnerschaft sollten auch die Normgeber der Wirtschaft eingebunden werden, welche die allgemein anerkannten Regeln der Technik über den Bereich Elektrizität hinaus, z.B. Gas, erarbeiten. Eine enge Zusammenarbeit mit der PTB und den Eichbehörden hat sich im Bereich Gas bewährt.

Als anerkannter Regelsetzer würde es der DVGW deshalb sehr begrüßen, als Standardisierungspartner für die Sparten Gas und Wasser aufgenommen zu werden.

3. § 40 Absatz 2 Anbindungsverpflichtung

Eine Fristverlängerung für die Anbindung der RLM Gas ist erforderlich, da bisher die technischen Rahmenbedingungen nicht ausreichend fixiert waren und ein Zeitraum von 3 Jahren ab dem Zeitpunkt, an dem die Rahmenbedingungen feststehen, für die Entwicklung und Zertifizierung der Produkte notwendig ist. Vorschlag: 2028 statt 2025.

Grundsätzlich kann aber auf eine Fristsetzung verzichtet werden, da die Gassparte großes Eigeninteresse an Lösungen zur Nutzung des SMGW hat, wenn diese wirtschaftlich sind. Daher sollte vorrangig die Anbindungsverpflichtung für Gas konkret und unmissverständlich beschrieben werden:

- Neue Messeinrichtungen für Gas im Sinne von § 20 sind an vorhandene SMGW sind anzubinden:
 - o SLP Gas ab dem Zeitpunkt, zu dem die Anbindung technisch möglich ist, und durch die Anbindung dem jeweiligen Anschlussnutzer keine Mehrkosten entstehen.
 - o RLM Gas ab dem Zeitpunkt, zu dem die Anbindung technisch möglich und wirtschaftlich sinnvoll ist. Daneben sind für große Gasmessanlagen mit komplexen messtechnischen Komponenten weiterhin auch Lösungen möglich, die dem Stand der anerkannten Regeln der Technik (insbesondere PTB-Anforderungen zur sicheren Datenübertragung) und dem gasspezifischen Standard DSfG (DVGW Arbeitsblatt G 485 Digitale Schnittstelle für Gasmessgeräte) entsprechen.

Anmerkungen zum Kommentar zu Nummer 26 – Abschnitt1 - Satz 5:

Grundsätzlich können netzrelevante Steuerungsvorgänge der Sparte Gas nicht über SMGW realisiert werden.

Redaktioneller Hinweis zur spartenübergreifenden Anwendung des Gesetzes

Aus verständlichen Gründen beziehen sich viele Ausführungen in dem Gesetz auf die Energiesparte Strom. Dies führt in Gremien anderer Sparten häufig zu Diskussionen, ob bzw. inwieweit einzelne Abschnitte für die jeweiligen Sparten zutreffen.

Eine Kennzeichnung von Absätzen oder Paragraphen, für welche Sparten die Festlegung gültig ist oder welche Sparte davon ausgenommen ist, würde für deutlich mehr Transparenz und Klarheit sorgen.